



## **Geschäftsordnung des Vereins ‚miteinander-füreinander e.V.‘ (nachfolgend Verein genannt)**

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

### **§1 Geltungsbereich**

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgaben, Pflichten und Rechte des ‚Beirats‘ (Organ des Vereins).
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

### **§2 Beirat**

1. Die Zusammensetzung und Größe des Beirates ist in der Satzung des Bürgervereins geregelt.
2. Die Aufgabe des Beirates ist es, die vom Verein erwirtschafteten Mittel nach den wie in der Satzung unter §2 (Zweck, Gemeinnützigkeit) beschriebenen Richtlinien für einzelne Maßnahmen zu vergeben.
3. Der Beirat diskutiert über einen eingereichten Vorschlag für eine Maßnahme und beschließt dann, ob eine Maßnahme gefördert wird oder nicht. Im Falle der Förderfähigkeit, wird entschieden wie hoch die Förderung sein soll.
4. Der Beirat trifft sich in regelmäßigen Abständen von ca. 8 Wochen. Die Termine werden vorab für ein Kalenderjahr festgelegt. In dringenden Fällen können Sitzungen außerplanmäßig einberufen werden.



## **§2.1 Wahl des Beirats**

1. Wie in §9 der Satzung festgelegt, werden fünf Personen für den Beirat von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand des Vereins ist automatisch mit vier Personen in dem Beirat vertreten.
2. Alle anwesenden Mitglieder haben fünf Stimmen bei der Wahl zu vergeben.
3. Ein Mitglied kann bei der Wahl maximal drei Stimmen auf eine Person kumulieren.
4. Es müssen keine fünf Stimmen vergeben werden.
5. Ist die Summe der abgegebenen Stimmen größer fünf, ist der Wahlzettel ungültig.

## **§2.2 Beschlussfähigkeit des Beirats**

1. Der Beirat des Vereins ist bei ordnungsgemäßer Einladung zu einer Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme
3. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung zugunsten der Maßnahme.

## **§3 Maßnahme**

Maßnahmen, sind Vorschläge von Bürgern aus Neckarzimmern, die nach den folgenden Kriterien vom Beirat diskutiert, zugestimmt oder abgelehnt werden:

1. Jeder Bürger aus Neckarzimmern hat das Recht schriftlich Vorschläge für eine Maßnahme dem Bürgerverein zu unterbreiten. Hierzu gibt es ein einfaches Antragsformular.
2. Auf Wunsch des Antragstellers wird sowohl Diskretion für den Antragsteller sowie für die evtl. zu fördernde Person gewahrt. Die Namen werden nicht veröffentlicht.
3. Anträge für eine Maßnahme können in den Versammlungen des Beirats nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin (siehe §1) bei dem Bürgerverein schriftlich eingegangen sind.
4. Jedem Mitglied des Beirats, geht eine Liste der zu entscheidenden Maßnahmen mindestens sechs Tage vor dem



Versammlungstermin zu, damit er/sie sich entsprechend vorbereiten kann.

5. Bei Befangenheit eines Beiratsmitgliedes ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen. Über die Befangenheit eines Mitgliedes beschließt die Versammlung.

### **§4 Versammlungsleitung**

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen (Befangenheit).
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Die Tagesordnungspunkte (Ideen zur Unterstützung im Sinne der Satzung) kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen erfolgt die Rede in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.



## **§6 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Es entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Zustimmung.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§7 Protokolle**

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.10.2018 beschlossen und tritt am 01.10.2018 in Kraft.